Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 52 (1965)

Heft: 7-8

Artikel: Fortschrittliche Vorschläge der Gymnasiallehrer zur neuen

Maturitätsordnung

Autor: Müller-Marzohl, Alfons

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-529967

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

rers für das höhere Lehramt meist nicht den späteren Anforderungen in der Schule. «Das spätere Arbeitsgebiet des Lehrers liegt nämlich gar nicht auf dem Gebiet der Chemie, Geschichte, Fremdsprache usw., sondern auf dem Gebiet der Menschenführung, es sei denn, man wolle die höhere Schule als bildende und erziehende Institution abschreiben» (87). Das mag etwas extrem formuliert sein, trifft aber doch den Wesenskern eines auch bei uns noch lange nicht gelösten Problems. - Und ist es auch wirklich so ketzerisch, wenn Burger dem Latein zum Beispiel «eine für alle Situationen wirksame formalbildende Wirkung» absprechen möchte? Eine solche bestehe höchstens «im Bereich des sprachlich-konstruierenden Denkens». Eine «humanisierende Wirkung der antiken Literatur durch ihre Inhalte» hingegen scheine schwer beweisbar. «Falls ein solcher positiver Einfluß besteht, dann beruht er sicher nicht auf dem sprachlichen Gewand des Lateinischen und Griechischen, sondern auf dem Inhalt der Literatur und der in ihr zum Ausdruck kommenden Anthropologie. Dieser aber wird erst bildungswirksam, wenn er in die Sprache und Ideenwelt ihrer Leser transponiert wird» (81).

Ebenso ehrlich und offen sind Burgers Ausführungen zur Frage der seelischen Gesundheit des Gymnasiallehrers. Er schreibt dazu unter anderem: «Man erkennt, daß die Arbeitslast des Lehrers gegenüber früher schwieriger geworden ist, hat aber die Lehrerschaft von den Arbeitserleichterungen, die man der übrigen Beamtenschaft gewährt hat, ausgenommen», man hat es auch unterlassen, die Mehrleistung durch eine verbesserte Bezahlung zu honorieren. «Das heute bei den Lehrern aller Schulen bestehende Bewußtsein der faktischen Minderbewertung ihrer Arbeit bei dauernder Betonung ihrer Wichtigkeit schafft weitgehend ein Gefühl der Verbitterung» (93). Dies trifft auch auf gewisse schweizerische Verhältnisse zu.

Mögen diese paar mehr zufälligen Kostproben aus dem aktuellen, anregenden Bändchen recht viele Kolleginnen und Kollegen, aber auch Schulleiter und Erziehungsbehörden sowie alle, die sich für die Kultur der Gegenwart verantwortlich wissen, dazu anregen, Burgers (Humanes Gymnasium) eingehend zu studieren. Die Mittelschule würde bestimmt einen großen Nutzen davontragen, denn jede Reform muß bei der Einsicht des einzelnen beginnen.

Fortschrittliche Vorschläge der Gymnasiallehrer zur neuen Maturitätsordnung

Dr. Alfons Müller-Marzohl, Luzern

Am 20. Februar hat sich in Olten der erweiterte Vorstand des Schweizerischen Gymnasiallehrervereins mit dem Entwurf des Bundes zur «Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat» (MAV) befaßt. Der umfangreiche und anspruchsvolle Stoff konnte freilich in den sechs Stunden, die der – sehr aufschlußreichen und hochstehenden – Beratung zur Verfügung standen, nicht ganz bewältigt werden, so daß eine zweite Sitzung auf den 6. März angesetzt werden mußte.

Anerkennung des Typus C

Schon in der Eintretensdebatte hatte sich die Versammlung mit der Anerkennung des Typus C zu beschäftigen. Von zwei Seiten wurde nämlich vorgeschlagen, man solle zuerst die Urabstimmung der Ärzteschaft über die Anerkennung der lateinlosen Matura abwarten, bevor sich die Lehrerschaft zu diesem Thema ausspreche, und bei der Besprechung des Artikels 2 reichten die Altphilologen den Antrag ein, den Typus C aus der Liste der anzuerkennenden Typen zu streichen, da man in Zukunft die Ergänzungsprüfung in Latein vernünftiger als bis heute gestalten wolle. Mit überwältigendem Mehr sprach sich die Versammlung jedoch dafür aus, daß es durchaus Sache der Gymnasiallehrer sei, darüber zu befinden, ob man den Typus C als einen vollwertigen Bildungsgang anerkennen dürfe oder nicht, und ebenso eindeutig wurde bei der Beratung von Artikel 2 der Typus C auch wirklich als gleichwertig anerkannt. Da aber die ganze MAV vom heimlichen Mißtrauen gegen den lateinlosen Bildungsgang getränkt ist und da doch mancher seine Zustimmung nicht ganz ohne einen Rest von schlechtem Gewissen abgegeben hatte, war es nicht verwunderlich, daß immer wieder neue Sicherungsmaßnahmen vorgeschlagen wurden. So versuchte man, in einem weiteren Antrag festzulegen, daß für die Gültigkeit der C-Maturität eine genügende Note in den Fächern Muttersprache, zweite Landessprache und Geschichte Vorbedingung sei. Der Antrag fand jedoch deshalb keine Zustimmung, weil

man ja auch die vollhumanistische Matura ohne eine genügende Note in diesen Fächern bestehen kann.

Alles in allem wird man wohl diese Beschlüsse der Gymnasiallehrer als einen Fortschritt bezeichnen dürfen.

Schulen mit (Erwerbszweck) werden nicht anerkannt

Artikel 11 des Entwurfes schreibt vor: «Schulen, welche ... die Anerkennung beanspruchen, dürfen keinen Erwerbszweck verfolgen.» Ein Antrag, diese unklare Bestimmung zu streichen, unterlag, nachdem ein Vertreter der Expertenkommission die Erklärung abgegeben hatte, daß nur Schulen, die als Aktiengesellschaft konstituiert sind, unter diese Bestimmungen fallen. Es zeigt sich in dieser Ablehnung ein Mißtrauen gegen die Privatschulen, das an sich nicht in jedem Falle begründet ist; denn es verhält sich ja keineswegs so, daß die öffentlichen Schulen den pädagogischen Ernst ausschließlich für sich beanspruchen dürften. Zudem ist uns bekannt, daß man seinerzeit für eines der innerschweizerischen Kollegien die Form der Aktiengesellschaft gewählt hat, ohne daß freilich mit dem Aktienbesitz je ein «but lucratif> zu verbinden gewesen wäre. Wird nun der Bund eine solche Schule, die sich längst bewährt hat, zwingen, ihre Rechtsform zu ändern?

Neuformulierung des Bildungszieles

Die Expertenkommission hat in Artikel 12 das Bildungsziel des Gymnasiums formuliert. Wegen des rhetorischen Stils und der übersteigerten Forderungen ist dieser Artikel auf Widerstand gestoßen. Man fragte sich nämlich, ob durch so hochtönende Deklarationen nicht falsche Vorstellungen geweckt würden und ob dadurch nicht die Gymnasiasten und die Gymnasiallehrer belogen würden. Mit sehr großem Mehr stimmte die Versammlung denn auch dem Antrag zu, Artikel 12 sei neu, nämlich realistischer und bescheidener zu fassen.

Unterricht in der Muttersprache

Erfreulicherweise mißt die neue Verordnung der Pflege der Muttersprache einen besondern Wert zu. So sagt sie im eben erwähnten Artikel 12: «Der gründlichen und lebendigen Pflege der Muttersprache im gesamten Unterricht kommt größte Bedeutung zu, da sie dem Erlebnis und der Erkenntnis Gestalt gibt und das wesentlichste Mittel mitmenschlicher Beziehung ist.» (Nebenbei bemerkt: So sehr man auch diese Erkenntnis loben muß, fragt man sich doch, ob eine solche Deklamation in die Systematik einer «Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen> passe. Eine Verordnung sollte ja in erster Linie Vorschriften enthalten, nicht aber Wünsche und Begründungen.) Artikel 13 kommt nochmals auf den Unterricht in der Muttersprache zu reden: «Im Mittelpunkt steht bei allen Typen der Unterricht in der Muttersprache.» Es lag nun ein Antrag vor, man solle hier das Wort (Unterricht) durch (Pflege) ersetzen. Damit wäre aber unter Umständen die Vorrangstellung des Mutterspracheunterrichtes empfindlich geschwächt worden, da man mit dem Illusionen weckenden Schlagwort (Jede Stunde eine Deutschstunde> das Fach Muttersprache im Stundenplan beliebig beschneiden kann.

Das (ausgewogene Verhältnis der Fächer)

Um einem «dringenden Wunsch der Ärztevertreter nach einer konkreten Sicherung des humanistischen Charakters des Typus C» entgegenzukommen, hat die Expertenkommission es gewagt, das Verhältnis festzulegen, in dem die Fächer der sprachlich-historischen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung «am gesamten Aufwand obligatorischer Fächer» vertreten sein müssen. So legte man nun für alle drei Typen verbindlich fest, der Anteil der sprachlich-historischen Fächer müsse bei allen Typen mindestens die Hälfte, derjenige der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer nicht weniger als ein Viertel ausmachen.

Nachträglich erwies es sich nun, daß diese Neuregelung für den Typus C fast ohne Belang ist, weil beinahe alle C-Schulen diese Forderung längst erfüllen, daß hingegen die A- und B-Schulen in ungleich stärkerem Maß betroffen werden. Viele Schulen werden in Zukunft die Mathematik und die Naturwissenschaft besser dotieren müssen.

Diese Regelung ist an sich gewiß sehr vernünftig, denn in Anbetracht der Tatsache, daß die A- und B-Matura den Zugang zu allen Fakultäten und Hochschulen sicherstellt, hätten die Gymnasien schon längst die Mathematik und die Naturwissenschaft im Stundenplan besser berücksichtigen sollen.

Aber die neue Regelung rief trotzdem eine lebhafte Diskussion über eine grundsätzliche Frage hervor: Soll der Bund mit seiner «Medizinalmatura> so sehr in die Struktur der einzelnen Schulen hineinregieren dürfen, daß sogar die Verhältniszahlen für die Stundentafel vorgeschrieben werden? Die Frage ist berechtigt, denn die Maxime hat ihre tiefe Berechtigung, die sagt, der Staat dürfe nur das vorschreiben und mit seiner Gewalt durchsetzen, was notwendig ist, nicht aber das, was nur wünschbar wäre. Mit einem ziemlich großen Mehr haben jedoch die Teilnehmer der Oltner Tagung die neue Bundesvorschrift angenommen. Viele waren vom Argument beeindruckt, es gelte, die Mediziner dem Typus C gegenüber positiv zu stimmen. Andere glaubten offenbar, die Gymnasien könnten nur über den Umweg einer Bundesvorschrift zu einem zeitgemäßen Stundenplan gebracht werden, und so schien ihnen die Annahme einer an sich zu weit gehenden und etwas fragwürdigen Bundesvorschrift das kleinere Übel. Bemerkenswert ist immerhin, daß eine Reglementierung, die eigentlich den beargwöhnten Typus C treffen wollte, sich nun (gegen) die Typen A und B auswirkt.

Der «systemwidrige» Geographieunterricht

In Artikel 13, der zwischen «sprachlich-historischen» Fächern und zwischen «mathematischnaturwissenschaftlichen» unterscheidet, wird Geographie nicht aufgezählt, da dieses Fach in verschiedenen Ländern (z.B. in Frankreich) nicht als naturwissenschaftlich gilt und da es auch an den Schweizer Universitäten nicht einheitlich den naturwissenschaftlichen Fakultäten zugeteilt wird. Aus diesem Grunde versuchten die Geographielehrer, die Forderung zu verankern, daß der Unterricht in diesem Fach einen Zwanzigstel aller obligatorischen Stunden nicht unterschreiten dürfe. Dieser Vorstoß war deshalb verständlich, weil der Geographieunterricht in der neuen Verordnung ein Privileg verliert: Bis heute muß Geographie nach Bundes- beziehungsweise Medizinalvorschrift im zweitletzten Schuljahr noch unterrichtet werden. Im neuen Reglement wird Geographie den andern Fächern gleichgestellt. Der Antrag der Geographen wurde trotzdem abgelehnt wie auch der Antrag, man solle dieses Fach expressis verbis der naturwissenschaftlichen Gruppe zuteilen. Angenommen wurde hingegen der Zusatz: «Die Geographie

ist mit Rücksicht auf ihre Sonderstellung in die Berechnung dieses Verhältnisses nicht einbezogen.»

Gleiche Dauer für alle Bildungstypen

Der letzte Abschnitt von Artikel 13 lautet: «Innerhalb desselben Kantons darf der Bildungsgang nach Typus C nicht zu einem früheren Abschluß führen als derjenige nach Typus A und B.» Diese Formulierung mußte sich nicht nur einige stilistische Anträge gefallen lassen, sondern auch einen Antrag auf Streichung. Es gibt nämlich Kantone (wie Luzern), in denen das Gymnasium 8 Klassen, die sogenannte Realschule (Typus C) aber aus ganz bestimmten Gründen nur 7 Klassen umfaßt. Ein solcher Unterschied läßt sich übrigens auch sachlich motivieren und hat sich bis heute nicht als nachteilig erwiesen. Da die MAV nur eine Schuldauer von 6 Jahren vorschreibt, geht auch ein 7jähriges Realgymnasium über die Minimalvorschrift hinaus. Aus Rücksicht auf die so dringenden Wünsche der Mediziner stimmte die Oltner Versammlung jedoch diesem schweren Eingriff in die kantonale Hoheit mit sehr großem Mehr zu. Das kann nun unter Umständen zur Folge haben, daß Luzern das achtjährige Gymnasium um ein Jahr kürzen muß, denn es dürfte nicht leicht sein, eine siebenjährige Schule noch weiter aufzustocken. Man wird auch mit Interesse auf den Kanton Schwyz blicken, um zu sehen, wie er mit dieser unnötigen Reglementierung fertig wird: Schwyz und Einsiedeln führen ja an ihren Gymnasien nicht gleichviel Klassen.

Im Endeffekt dürfte diese Vorschrift mehr negative als positive Auswirkungen haben; denn die Tendenz zur Kürzung der Schulen wird stärker sein als der Wille, bestehende Schulen zu verlängern. Da ja verschiedene Kantone ihre Schüler nur mit einem Minimalprogramm abspeisen und sie schon mit 18 Jahren zur Maturität führen, wird ohnehin immer wieder der Ruf laut, man solle auch in den andern Kantonen die Schüler früher an die Universität entlassen. Man darf sich nun fragen, ob es den Bestrebungen der Mediziner entspreche, wenn so problematische Vorschriften in Kraft gesetzt werden.

Besondere Bestimmungen für den Zweiten Bildungsweg

Die Oltner Tagung gab dem Vorstand des Gymnasiallehrervereins den Auftrag, die Bestimmun-

gen über den Zweiten Bildungsweg in Zusammenarbeit mit den Fachleuten dieses Bildungsganges neu zu fassen. Es drängt sich ja auf, für die Absolventen des Zweiten Bildungsweges ein reduziertes Programm aufzustellen, da sie aus ihrer beruflichen Tätigkeit Erkenntnisse und Erfahrungen mitbringen, die dem Gymnasiasten fehlen. So wird man sich darüber zu entscheiden haben, ob man die Fächer nicht von 11 auf 8 reduzieren solle, wie dies vorgeschlagen wird. In Deutschland begnügt man sich sogar mit 7 Fächern.

Ein wenig Freiheit in der Wahl der Prüfungsfächer

Die neue Ordnung sieht nicht mehr eine Prüfung in vier, sondern in fünf Fächern vor. (In den meisten Kantonen ist diese Minimalforderung jetzt schon überschritten worden.) Allein schon diese Änderung der Zahl rief eine Diskussion hervor. Es wurde ein Vorschlag auf vier und einer auf sechs Prüfungsfächer verteidigt. Die Tagung entschied sich jedoch für fünf Fächer, sie lehnte aber mit überwältigendem Mehr den Vorschlag der Experten ab, der alle fünf Fächer genau festlegt. Die Versammlung stimmte dem Antrag zu, das fünfte Fach frei aus der sprachlich-historischen Fächergruppe wählen zu lassen. Ein anderer Antrag, jedes Maturitätsfach (also auch die naturwissenschaftlichen) als fünftes Prüfungsfach zuzulassen, unterlag ziemlich eindeutig, obschon es ja eigentlich im Hinblick auf das Medizinstudium nicht unerwünscht sein könnte, am Typus A und B gelegentlich auch ein naturwissenschaftliches Fach zur Prüfung zuzulassen.

Aber es darf als Fortschritt bezeichnet werden, daß sich die Gymnasiallehrer nicht alle fünf Fächer durch die Medizinal-Maturaverordnung vorschreiben lassen wollten.

Das offene Pförtchen für die Oberstufenreform

Die einschneidendste Bestimmung des Verordnungsentwurfes findet sich in Artikel 24. Dort wird nämlich reglementiert: «Der Unterricht in sämtlichen vorgeschriebenen Prüfungsfächern darf nicht vor Ende der gesamten Schulzeit abgeschlossen werden.» Damit wird dem Gymnasium die Fessel der Tradition (im Namen der Medizin!) starr angeschmiedet; jeder Reformversuch wird unterbunden, und die jahrzehntealte Forderung, die Oberstufe solle in einem bescheidenen Maße aufgelockert werden, wird weitge-

hend illusorisch. Es ist deshalb überaus erfreulich, daß sich eine Mehrheit der Oltner Versammlung gegen diese enge Bestimmung ausgesprochen hat. Zwar erreichte ein Antrag, die ganze Bestimmung sei fallen zu lassen, nur wenige Stimmen; aber der «harmlosere» Antrag, man solle nicht schreiben «in sämtlichen», sondern «in mindestens vier der», wurde mit 29 gegen 25 Stimmen angenommen.

Diese Neufassung zwingt nun allerdings niemanden zu einer Reform der obersten Stufe, sie schafft aber immerhin eine beschränkte Möglichkeit dazu. Sie ist sachlich vor allem für 7- und 8jährige Gymnasien gerechtfertigt, denn die MAV schreibt ja nur eine minimale Dauer der Schulzeit von sechs Jahren vor. Warum sollte eine Schule, die freiwillig über diese Mindestforderung hinausgeht, nicht die Freiheit haben, wenigstens eines der Prüfungsfächer bereits vor dem Abschluß der gesamten Schulzeit abzuschließen und dem Schüler wenigstens für das letzte Schuljahr eine minimale Fächerfreiheit anzubieten? Damit würde in keiner Weise das amerikanische Beispiel der extremen Fächerfreiheit nachgeahmt, denn im Gegensatz zu Amerika muß ein Schüler ja nach wie vor obligatorisch 11 Fächer belegen und in jedem dieser Fächer um eine Note kämpfen. Wenn nun aber die Möglichkeit geboten wird, eines der fünf Prüfungsfächer (z.B. Latein) ein Jahr vor dem Schulschluß abzulegen, so kann das letzte Jahr besser auf die Hochschule vorbereiten. Der Schulbetrieb kann ansprechender und wissenschaftlicher gestaltet werden und mehr in die Tiefe führen. In Schulen mit zwei bis zehn Maturaklassen lassen sich die Schüler im letzten Jahr neu gruppieren, wobei jede Gruppe das Schwergewicht etwas anders setzen dürfte. Ob nun freilich diese Neuerung auch vor der Konferenz der Gymnasialrektoren Gnade findet, muß abgewartet werden, denn es ist immerhin

Konferenz der Gymnasialrektoren Gnade findet, muß abgewartet werden, denn es ist immerhin möglich, daß der eine oder andere Rektor nicht nur aus grundsätzlichen Überlegungen, sondern aus Furcht vor administrativer Mehrbelastung dagegen eingestellt ist. Aber man sollte doch auch in dieser Frage den Grundsatz vertreten: Keine Reglementierung, die nicht notwendig ist. Für das Studium der Medizin ist auf alle Fälle eine starre Fixierung der letzten Klasse nicht erforderlich (im Gegenteil!), und wenn man die 7-und 8klassigen Gymnasien weiterhin mit zu weit gehenden Vorschriften behindert, so bleibt nur der oben angedeutete Weg offen, diese Schulen

zu kürzen, wie dies in politischen Gremien oft genug vorgeschlagen wird.

Es scheint, daß sich in Olten in bezug auf diese Frage gleich wie beim Konzil Konservative und Progressionisten gegenüberstanden. Denn gleich wie beim Konzil haben auch hier die Traditionsgebundenen gegen die Neuerung gestimmt, weil sie (Mißbräuche) befürchteten. Die andern haben die Neuerung begrüßt, weil sie den einzelnen Schulen und den Kantonen genügend Einsicht und Verantwortungsbewußtsein zubilligen und deshalb annehmen, es werde niemand eine Neuerung ohne Vorsichtsmaßnahmen einführen. Wenn sich nun diese Neuformulierung beim Bund durchzusetzen vermag, dann wird die neue MAV zu einem wirklichen Ereignis im schweizerischen Bildungswesen, obschon die neue Freiheit bescheiden ist und in keiner Weise zu Abenteuern verlockt.

<Zeichnen oder Musik>

Seit Generationen hat man dem Gymnasium vorgeworfen, daß es eines der humansten Fächer, nämlich die Musik, vernachlässige. Und man hat immer wieder kritisiert, daß der musikalisch Begabte bei der Gesamtbewertung seiner Fähigkeiten zu kurz komme, während der zeichnerisch Begabte den Durchschnitt seiner Noten günstig beeinflussen könne. Bei der Revision der Maturitätsverordnung haben nun verschiedene Delegierte den Ruf: «Musik ins Gymnasium!» aufgenommen, aber über die Art und Weise, in der diese Forderung zu verwirklichen sei, gingen die Ansichten auseinander. Die einen versuchten, Musik als zwölftes Fach einzuführen, was zu einer unerwünschten Aufstockung obligatorischer Fächer geführt hätte. Die andern schlugen hingegen vor, die Alternativvorschrift «Zeichnen oder Musik» ins Reglement aufzunehmen. Dieser zweite Vorschlag wurde mit großem Mehr vorgezogen, obschon begreiflicherweise die Zeichenlehrer befürchteten, dadurch könnte der Zeichenunterricht abgewertet werden. Sie führten vor allem das Argument ins Feld, Zeichnen sei kein «musisches Fach», nicht einfach ein «wertvoller Zeitvertreib für Begabte», sondern eine Notwendigkeit für alle; denn das Fach Zeichnen diene dazu, die Beobachtungsfähigkeit zu schulen und Beobachtungen anschaulich festzuhalten.

Die Delegierten waren sich darin einig, daß das

Fach Zeichnen auf keinen Fall aus dem Gymnasium verschwinden dürfe, sondern für die ganze Unter- und Mittelstufe (und wenn nötig darüber hinaus) obligatorisch bleiben müsse. Es wird also erst auf der obersten Stufe zu einer Alternativlösung kommen. Damit aber ist eine Forderung der Gymnasialreform verwirklicht, am Ende der gymnasialen Laufbahn sei eine gewisse Freiheit in der Wahl der Prüfungsfächer einzuführen. Wenn der Wunsch der Gymnasiallehrer in die definitive Fassung aufgenommen wird, dann wird in Zukunft an elfter Stelle des Kanons endlich ein Wahlfach stehen.

Über den Begriff (Musik) herrscht allerdings im Augenblick noch wenig Klarheit. Die einen möchten theoretische Kenntnisse verlangen, andere die Beherrschung eines Instrumentes, und wieder andere würden sich mit der Aufnahme der Gesangsnote ins Maturitätszeugnis begnügen. Es wird nun Sache der Musiklehrer sein, einen Stoffplan auszuarbeiten. Ausländische Vorbilder stehen ja zur Verfügung.

Philosophia ante portas

Es ist merkwürdig und bezeichnend, daß das «allgemeinbildende» Gymnasium ausgerechnet auf die Philosophie verzichtet; denn wenn irgendein Fach die hohen Forderungen des Artikels 12 (Bildungsziel) annähernd erfüllen könnte, dann doch am ehesten der Philosophieunterricht. Die Philosophie erlaubt es ja, Fächer zu verknüpfen, Überblicke zu gewähren, tiefere Probleme zu erhellen, ethische Forderungen klarzumachen und die Grundfragen der Menschheit darzustellen.

Aber es stellt sich nun natürlich die Frage, ob man auf Grund dieser Einsicht den Kanon der obligatorischen Fächer auf zwölf erhöhen dürfe. Eine solche Erweiterung des Stoffes wird – was zu verstehen ist – nicht gewünscht. Aber in einer konsultativen Abstimmung sprach sich die Versammlung doch fast einstimmig dafür aus, daß Philosophie «eigentlich» ans Gymnasium gehörte. Damit war der Weg für einen Rückkommensantrag geebnet, der vorschlug, Philosophie als fünftes Prüfungsfach zuzulassen, obschon dieses Fach im Kanon nicht aufgezählt wird. Man darf nun also als fünftes Prüfungsfach «ein weiteres geisteswissenschaftliches Fach» wählen, «wobei auch Philosophie zulässig ist».

Dieser Zusatz ist jedoch nicht ohne jeden Zwi-

schenfall aufgenommen worden, denn ein Kollege aus Zürich protestierte dagegen, daß die Weltanschauung ins Gymnasium «geschmuggelt» werde.

Der Verzicht auf die Philosophie zeigt, wie fragwürdig das humanistische Bildungsziel ist, das in der neuen Maturitätsordnung umschrieben wird. Man nimmt an, daß der künftige Mediziner (denn um ihn geht es ja) durch die Absolvierung von elf bestimmten Fächern zum Verständnis des Menschlichen und zum verantwortungsbewußten Handeln gebracht werde; man hält es aber nicht für unabdingbar, die Bildung religiös oder weltanschaulich oder philosophisch zu verwurzeln. Dabei hat doch die jüngere Geschichte gezeigt, daß die <humanistische Bildung> nur dann einen wirklich humanen, veredelten Menschen zu formen vermag, wenn die Schule im Menschen auch weltanschauliche und ethische Maßstäbe entwickelt. (Dabei geben wir uns freilich nicht der Illusion hin, durch die Einführung der Philosophiematura würden diese Maßstäbe garantiert.) Die Philosophie ist nun aber immerhin dadurch aufgewertet worden, daß man sie als Prüfungsfach zuläßt. Sie steht gewissermaßen ante portas.

Keine Koeffizienten, aber halbe Noten im Maturazeugnis

Der Vorschlag der Experten sieht vor, einige «Hauptfächer» doppelt zu bewerten und halbe Noten einzuführen. Die Einführung des Koeffizienten 2 scheiterte aber daran, daß man sich nicht ohne weiteres auf die Vorzugsfächer einigen konnte. Mit einem gewissen Recht wird erklärt, jedes Maturitätsfach sei ein Hauptfach. So entschied man sich am Ende dafür, auf eine Doppelwertung überhaupt zu verzichten. Hingegen fand die Einführung der halben Noten Anklang, obschon diese Neuerung den Notendurchschnitt merklich senken wird.

Summa summarum

Wenn auch eine Reihe von weitergehenden Neuerungen denkbar und vielleicht sogar wünschbar wäre, so wird man doch das Ergebnis, das aus den Verhandlungen des erweiterten Gymnasiallehrer-Vorstandes hervorgegangen ist, als erfreulich bezeichnen. Der Gymnasiallehrerverein ist freilich nur eine unter verschiedenen Vernehmlassungsinstanzen, und es muß daher

befürchtet werden, daß einiges wieder unter den Tisch fallen könnte. So besteht also noch kein Grund, die definitive Verordnung jetzt schon zu loben.

Betrachtet man übrigens diese Verordnung unter dem Gesichtspunkt der Rechtssetzung, so stellt man fest, daß es sich dabei um ein Unikum handelt; denn es werden hier nebeneinander Bestimmungen aufgeführt, die durch die staatliche Gewalt erzwungen werden können, und solche, die in keiner Weise erzwingbar sind. Aber sich darüber zu unterhalten, ist nicht unsere Sache, sondern diejenige der Juristen.

Enttäuschung über zwölf weise Männer*

Naimadia

Es ist lobenswert, daß man endlich beschlossen hat, die MAV (Matura-Anerkennungsverordnung) vom Jahre 1925 zu revidieren; lobenswert ist, daß zwölf hervorragende Männer in die Expertenkommission bestellt wurden, und lobenswert ihr Wille, «unseren Hochschulen zu guten Studenten und unserer Nation zu guten Akademikern, insbesondere guten Medizinalpersonen zu verhelfen». Lobenswert ist auch, daß es geglückt ist, dem Typus C die Gleichberechtigung zu verschaffen, und noch manche andere Änderung.

Aber nicht alles ist zu loben, und am wenigsten das Wichtigste: die Leitbilder, die zugrunde liegen. Da ist einmal das Leitbild des echten Akademikers, der eigentlich nur von linker Hand und aus lauter Entgegenkommen einen Beruf ausübt, sonst aber sich selbst in seiner allseitigen Bildung genießt. Da ist ferner als negatives Leitbild die klägliche Figur des Spezialisten, der Fremdwörter falsch betont und teuflische Maschinen zum Verderben der Menschen aussinnt, weil er in der Jugend zu wenig geisteswissenschaftliche Fächer absolviert hat. Das ist natürlich überspitzt, aber nur, um zu zeigen, wie infantil solche unkontrollierte Leitbilder sein können. Hat jemand das Axiom der Allgemeinbildung überprüft? Jenes seit jeher fragwürdige, in den hundert Jahren sei-

* (Civitas), März 1965, S. 355f.